

Kleingartenordnung

des Kleingartenvereins „Höhenluft“ I e.V.

Grenzallee 20 01187 Dresden

Die Kleingartenordnung gilt für alle organisierten Mitglieder des Vereins.

Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BKleinG 1. S. 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGB 1. S. 2191, 2232), einschließlich des § 20 a „Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“ sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V (LSK).

1. Kleingärten (KG), Kleingartenanlagen (KGA)

- 1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.

Sie sind in unserer Anlage, wie folgt festgelegt:

01. März bis 31. Oktober von 8.00 bis 22.00 Uhr.

In der übrigen Zeit sind die Tore verschlossen zu halten.

- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der KGA und der Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Wasser-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleinG sowie andere örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Gärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt zählenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Bewirtschaftung des Gartens ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

- 2.2. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Er ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. Rasenflächen einschließlich Ziergehölze dürfen 30% der Gartenfläche nicht überschreiten.
Bei der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen, außer Obstbäume, die von Natur aus höher als 3 Meter werden, ist nicht erlaubt. Vorhandene Gehölze müssen nicht entfernt werden. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 2,50 Meter zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtschaftspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der Nutzung angemessen. Jedoch nicht höher wie Halbstamm. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Grenzabstände müssen dabei unbedingt eingehalten werden.

Heckenhöhe/ Koniferen/ Wacholder: (Beschluss MV 25.03.2007)

- a) Die Höhe von Außenhecken (zur Straße, zur Festwiese) darf 1,80 m nicht überschreiten.
- b) Die Höhe von Hecken entlang der Gartenwege innerhalb unserer Anlage darf 1,20 m nicht überschreiten.
- c) Die Höhe von Hecken zwischen den einzelnen Parzellen darf ebenfalls 1,20 m nicht überschreiten, Ausnahme ist lediglich die maximal 1,80m hohe Abgrenzung einer Sitzecke.
- d) mehrere Hecken hintereinander sind nicht zulässig.
- e) Koniferen dürfen nicht gepflanzt werden.
Vorhandene Koniferen, die als Solitärpflanze stehen, dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- f) Der Wacholder dient nachweislich als Zwischenwirt des Birnen-

gitterroste und ist deswegen zu entfernen.

- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden nachfolgende Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind jedoch verbindlich.

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenz- abstand (m)
Apfel, Niederstamm	2,5 bis 3,0	2,0
Birne	3,0 bis 4,0	2,0
Quitte	2,5 bis 3,0	2,0
Sauerkirschen, Niederstamm	4,5 bis 5,0	2,0
Pflaume, Niederstamm	3,5 bis 4,0	2,0
Pfirsich, Aprikose, Niederstamm		3,0 2,0
Süßkirsche Einzelbaum		3,0
Obstgehölze in Heckenform, Spindeln und andere klein- kronige Baumformen		2,0
Schw. Johannisbeere,	1,5 bis 2,0	1,25
Johannisbeere rot und weiß, Büsche und Stämmchen	1,0 bis 1,5	1,0
Stachelbeere, Büsche und Stämmchen	1,0 bis 1,5	1,0
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung rankend	0,4 bis 0,5	0,75
aufrechtstehend	1,0 bis 2,0	1,0
Weinreben	1,3	0,75
Ziergehölze und Hecken		1,0
Viertelstamm, Hochstämme		3,0

- 2.5 In der kleingärtnerischen Bewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus wie
- hohe Bodenfruchtbarkeit

- optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen
- gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden.

Ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

- 2.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis ins alte Holz zurück geschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nach Möglichkeit zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landes-schutzgesetzes verwendet werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.
- 2.8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Ein Verbrennen dieser Abfälle in den Kleingärten darf nicht erfolgen.

Das Abbrennen offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Grillen ist erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind.

3. **Bebauung der Kleingärten**

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von 24 qm, einschließlich überdachter Freifläche, zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Ein Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten und genehmigten Bauten und Einrichtung haben lt. BKleinG. § 20 a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten, Erweitern oder Verändern von Lauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Garten richtet sich nach § 3 BKleinG und der Bauordnung (z.Z. Bauordnung vom 20. Juli 1990, GBl 1 Nr. 50 S. 929) und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Dazu ist beim Vorstand nachfolgendes schriftlich einzureichen:

- Antrag der Baugenehmigung.
- Lageplan mit allen erforderlichen Maßen, wo im Garten des Bauwerk errichtet werden soll. Dabei ist ein Mindestgrenzabstand von 0,75 m einzuhalten.
- Skizze des Bauwerkes oder der Veränderung bzw. Prospekt des Herstellers.

Mit den Bauarbeiten kann erst begonnen werden, wenn durch den Vorstand die erforderlichen Baugenehmigungen erteilt wurden. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden.

- 3.3. Das Aufstellen bzw. der Bau eines Kleingewächshauses bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ein entsprechender Antrag mit allen erforderlichen Maßangaben ist beim Vorstand einzureichen. Ein Grenzabstand von mindestens 0,60 m ist einzuhalten.
- 3.4. Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren, kompostieren).
- 3.5. Elektro- und Wasseranschluss ist beim Vorstand zu beantragen und muss den Vorschriften des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Er darf nur von einem Fachmann ausgeführt werden. Beim Wasseranschluss ist zwischen der Hauptleitung und dem Verbraucher eine Wasseruhr auf Kosten des Pächters zu installieren. Für die Bewässerung der Gartenfläche ist vorwiegend das Oberflächenwasser bzw. aufgefangenes Regenwasser zu nutzen.
- 3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte bis zu einer Größe von 4 qm und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind vorwiegend Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe bzw. Fertigteiche zu verwenden.
- 3.7. Für die Errichtung jeglicher Außenantennen für Funk, Rundfunk und Fernsehen ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- 3.8. Wird vom Pächter gegen die Bauvorschriften verstoßen oder werden nicht genehmigte Bauten oder Veränderungen errichtet, ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Anlage oder Wiederherstellung des alten Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen.

Bei Nichtbefolgung der Aufforderung kann der Vorstand die Beseitigung durch Dritte auf Kosten des Pächters veranlassen.

- 3.9 Bei Einbau von Flüssiggasanlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen dazu sowie die Anordnungen und Hinweise des Herstellers der Anlage zu beachten.
Für eingetretenen Schaden durch unsachgemäßen Umgang haftet der Pächter selbst.

4. Tierhaltung

- 4.1. Jede Art von Tierzucht und Tierhaltung ist beim Vorstand zu beantragen. Kleintierzucht und Haltung ist nur auf der Grundlage des § 20 a Abs. 7 BKleinG möglich. Der Umfang richtet sich nach der Größe des Kleingartens und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4.2. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Dazu sind unmittelbare Nachbarn zu konsultieren
- 4.3. Auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung schließt der Vorstand mit dem betreffenden Kleingärtner eine Ergänzung zum Nutzungsvertrag über Art und Umfang der Kleintierzucht bzw. Haltung ab.
- 4.4. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Kleingärtner nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres voll verantwortlich.
- 4.5. Stallanlagen und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden.
- 4.6. Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierzucht und Haltung untersagt werden.
- 4.7. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Die vorübergehende Mitnahme von Hunden in Kleingärten ist zulässig, wenn dadurch andere Kleingärtner oder Besucher nicht belästigt werden. Der Vogelschutz ist zu beachten.

5. Wege und Einfriedung

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinen Garten grenzenden Wege entspre-

chend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

- 5.2. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten wird durch den Verein beschlossen.
Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.
- 5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.
Baufällige Einrichtungen sind instanzzusetzen.
Nicht mehr genutzte Einrichtungen sind zu entfernen.
- 5.4. Das Befahren der Wege innerhalb der KGA mit KFZ's jeglicher Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand gestattet werden. Der Antragsteller haftet dabei für die vom ihm verursachten Schäden.
- 5.5. Das Radfahren auf den Wegen der KGA ist nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
- 6.2. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden, und hat jeden entstandenen Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.3. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung, sind zu unterlassen.

Lärmintensive Arbeiten sind in den Ruhezeiten auszuschließen.

Aus diesem Grund sind in der Kleingartenanlage nachfolgende Festlegungen und Ruhezeiten einzuhalten:

Ganzjährig

Ganztägig an Sonn- und Feiertagen

Zusätzlich vom 01.05. bis zum 30.09. des Jahres:

Montags bis Freitags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis früh 7.00 Uhr des folgenden Tages.

An Samstagen ab 13.00 Uhr

Gäste sind auf die Ruhezeiten hinzuweisen und zu deren Einhaltung aufzufordern.

Im Übrigen Zeit gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung Dresden.

Unter lärmintensive Arbeiten fallen:

- alle mit Motor betriebenen Gartengeräte
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holz spalten
- das Ausklopfen von Teppichen und ähnlichen.

6.4. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind nicht gestattet.

Das Parken, Waschen, sowie die Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der KGA ist ebenfalls nicht gestattet.

6.5. Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in der KGA ist der Pächter verpflichtet.

- Allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet oder festgelegt worden ist.
- Sich an den Obliegenheiten des Vereins bzw. Verpflichtungen hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch Reglung des Vereins oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

7. Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist durch den Vorstand jedem Mitglied auszuhändigen. Sich ergebende notwendige Änderungen oder Ergänzungen können durch

Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Kleingartenordnung jedem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Die Einhaltung dieser Kleingartenordnung wird durch den Vorstand kontrolliert.

Kommt ein Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Die KGO wurde am 14.08.1994 durch die Mitglieder beschlossen. Sie enthält die Änderung durch die MV vom 25.03.07 (Hecken und Koniferen)

In der nunmehr vorliegenden Form wurde die KGO durch die MV vom 29.11.2009 beschlossen

Dresden November 2009

Der Vorstand

Siehe auch Ergänzung vom 22.03.2015

-Nächste Seite-

Baunebenanlagen

dienen dem Nutzungszweck eines Kleingartens. Sie fördern kleingärtnerischen Anbau und die Gartengestaltung. Baunebenanlagen sind Hochbeete, Pergolen, Rankgerüste, Holzlamellenwände, Stützkanten und dergleichen. Vorgeschriebene Grenzabstände sind einzuhalten, die Behinderung anderer Gartenfreunde ist auszuschließen. Die Zustimmung des Vorstandes ist einzuholen (Bauart/ Abstände/ Nachbar). Sichtschutzfunktionen sind durch gärtnerischen Anbau anzustreben. Baunebenanlagen dürfen für diesen Zweck nur ergänzend eingefügt werden. Veränderungen des Geländeprofiles und erfordern die Zustimmung des Vorstandes. Zulässig sind Baukörper, Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, die im Einklang mit der im Bundeskleingartengesetz, der Bauordnung und der kleingärtnerischen Nutzung stehen. (Bei Altbestand ist zu entscheiden ob Reparatur oder Abriss)

Zäune

Zu den Hauptwegen sind Zäune zu errichten. Zaunkanten sind als Befestigung des Hauptweges erforderlich. Vorgegeben sind eine am Hauptweg durchgehende Zaunflucht und die maximale Höhe von 110 cm. Zäune zwischen den Parzellen sind an gegenseitige Absprachen zwischen den jeweiligen Parzelleninhabern gebunden. Sie dürfen die Höhe von 80 cm nicht überschreiten, die Interessen anderer Pächter nicht einschränken und die Bewegungsfreiheit von Kleintieren nicht behindern. Für den Bau von Zäunen an den Hauptwegen ist vorher vom Vorstand die Zustimmung zur Bauart, zu den Maßen der Ausführung und der Farbgebung einzuholen. Baunebenanlagen gelten nicht als Zaunbauten. Farmerzäune sind an Hauptwegen nicht statthaft.

Fahrzeuge

Radfahren ist im gesamten Vereinsgelände nicht gestattet. Kraftfahrzeuge innerhalb des Vereinsgeländes zu benutzen, zu pflegen, abzustellen oder unterzubringen ist nicht gestattet. Die Bewegung kleiner Pkw Anhänger für Transportzwecke kann unter Berücksichtigung auftretender Lasten vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung zur Nutzung von Baufahrzeugen, wie Dumber, Minibagger o.a. (im Vereinsgelände) obliegt dem Vorstand.

Das Abstellen von **Containern** innerhalb des Vereinsgeländes ist möglich. Die Zustimmung über Zeitraum und Standort erteilt der Vorstand. Die Verantwortung über dessen Nutzung trägt allein der Auftraggeber.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.03.2015